

(2) Die Steuerbefreiung endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem zwei Jahre seit der Registrierung der Produktionsgenossenschaft verfließen sind.

(3) Für die Produktionsgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1956 registriert wurden, gilt die Steuerbefreiung für die Kalenderjahre 1956 und 1957,

#### § 4

##### Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften für die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1958 ergebenden Umsätze nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt und entsprechend den Bestimmungen des Statuts über den Akkumulationsfonds verwendet wird,

#### § 5

##### Sonstige Steuern

Die Produktionsgenossenschaften sind auf die Dauer von zwei Jahren von der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer befreit\*

#### § 6

##### Beginn der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen der §§ 2 bis 5 gelten bei Neugründung einer Produktionsgenossenschaft vom Tage der Registrierung an. Sie finden bereits ab dem Gründungstage Anwendung, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Statut geführt wurde\*

### III, Besteuerung der Mitglieder

#### § 7

##### Besteuerung der Einnahmen

(1) Die Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft erfolgt nach den für die Besteuerung des Arbeitsinkommens geltenden Bestimmungen.

(2) Die Einnahmen der Mitglieder aus dem ab 1. Januar 1956 erwirtschafteten Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft unterliegen einem Steuerabzug von 10 %>.

(3) Einnahmen der Mitglieder aus der Überlassung von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen zur Nutzung an die Produktionsgenossenschaft unterliegen im Zeitpunkt der Zahlung einem Steuerabzug von 30 %/o. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Nutzungsvertrag eine unkündbare Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren vorsieht.

(4) Einnahmen (Veräußerungsgewinne und Kaufpreisen) aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen und anderen Einrichtungsgegenständen sowie Fabrikationsgebäuden an die Produktionsgenossenschaft sind steuerfrei.

(5) Die Produktionsgenossenschaft hat die nach den Absätzen 1 bis 3 einbehaltenen Steuerbeträge an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen.

#### § 8

##### Veranlagung zur Einkommensteuer

(1) Die Jahresveranlagung zur Einkommensteuer entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) entfällt, wenn das Mitglied der Produktionsgenossenschaft außer den Einkünften aus der Produktionsgenossenschaft keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen u. dgl.) bezieht.

(2) Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen, so ist der Gesamtbetrag der anderen steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens — abzüglich der Vergütungen für die Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft — nach dem Einkommensteuertarif der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889) zu ermitteln\*

### IV. Steuerliche Vergünstigungen bei der Umwandlung

#### § 9

##### Umwandlung von gewerblichen Produktivgenossenschaften und Einkauf- und Liefergenossenschaften des Handwerks in Produktionsgenossenschaften

(1) Erfolgt die Umwandlung einer Einkauf- und Liefergenossenschaft des Handwerks oder einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft unter Ausschluß der Liquidation, so ist diese Umwandlung steuerfrei.

(2) Werden bei der Umwandlung bisher nicht versteuerte Rücklagen an die Mitglieder ausgeschüttet, so unterliegen diese bisher nicht versteuerten Beträge der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer,

### V. Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft\*.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1\* Die Anweisung vom 26. September 1953 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZBl. S\* 476).

2. Die Anweisung vom 14. Januar 1954 über die Änderung der Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZBl. S. 33).

3. Die Ziffern 130, 131 und 133 der Anweisung vom 18. Dezember 1954 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes).

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Minister